

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 29.09.2015

Drucksache Nr.: **15/0278**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	09.12.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung bereitgestellt, ist hierfür ein kostendeckendes Entgelt als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Artikel III

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 56,70 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Sie beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Ausscheiden. Erfolgt die Aufnahme oder Entlassung im laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (3) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Essensgeldern wurde letztmalig mit Wirkung zum 01.08.1997 geändert. Gemäß dieser Satzung ist von den Eltern eine Gebühr i.H.v. 40,90 € monatlich zu zahlen. Durch den bedarfsgerechten Ausbau der Ganztagsbetreuung ist die Anzahl der bereitzustellenden Mittagsverpflegung sehr stark gestiegen. Mangels eigener Möglichkeiten wird dieser Bedarf hauptsächlich durch Fremdanlieferung gedeckt. Sieben von acht städtischen Kindertageseinrichtungen bieten ein Mittagessen an. Zwei Einrichtungen kochen selbst, fünf Einrichtungen werden durch einen Caterer beliefert.

Im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot wurde unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für die Essensbereitstellung die Gebühr neu kalkuliert (**s. Anlage 1**).

Bei der Kalkulation wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- **Personalkosten**
Kosten für die Kochfrauen und die Hauswirtschaftskräfte.
Die vom Land für jede Kita pro Gruppe zur Verfügung gestellte Verfügungspauschale zur Finanzierung der Hauswirtschaftskräfte wurde in Abzug gebracht.
- **Kosten für Lebensmittel bei den selbstkochenden Kitas.**
Um einen realistischen Wert zu erhalten, wurden die Kosten von zwei Jahren (01.10.2013 – 30.09.2014 und 01.10.2014 bis 30.09.2015) erfasst und hieraus ein Mittelwert errechnet.

- **Kosten des Caterers**
Zur Kostenermittlung wurden **223** tatsächliche Liefertage (Mittelwert der Wochentage in 2016 und 2017 abzüglich der gesetzlichen Feiertage = 251, abzüglich der Schließtage der Einrichtungen = 28) zugrunde gelegt.
- **Verwaltungsgemeinkostenzuschlag**
Hier wurde den Empfehlungen der KGST gefolgt, die einen Zuschlag von 15 % der **Bruttopersonalkosten** für ausreichend erachten.
- **Sachkostenzuschlag**
Auch hier wurden die Empfehlungen der KGST zugrunde gelegt, die einen Zuschlag von **mindestens** 10 % der **Bruttopersonalkosten** festlegen.
- **Anzahl der am Essen teilnehmenden Kinder**
348

Um eine einheitliche Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtungen zu erhalten, wurden die Kosten aller Einrichtungen ermittelt und es wurde gemäß der gängigen Praxis in der Gebührenkalkulation eine Mischkalkulation vorgenommen.

Die Berechnung ergibt eine monatliche Gebühr in Höhe von **56,70 €**.

Die Satzung sieht derzeit vor, dass Gebühren nur erstattet werden können, wenn Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen **innerhalb eines Monats** nachgewiesen werden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt. Wenn ein Kind z.B. durchgängig von Ende Oktober (5 Tage) bis Anfang November (5 Tage) krankheitsbedingt die Einrichtung nicht besuchen kann, besteht trotz 10 zusammenhängender Fehltage kein Anspruch auf Erstattung.

Die „Monatsregelung“ wurde von den Eltern immer wieder kritisiert und als ungerecht empfunden. Diese Argumentation war für die Verwaltung nachvollziehbar. Dem Wunsch der Eltern, die Ermäßigungsregelung dahingehend zu ändern, dass eine Erstattung auch monatsübergreifend möglich ist, wurde entsprochen.

Dem weitergehenden Elternwunsch, die Anzahl der „erforderlichen“ Fehltage zu reduzieren, kann nicht entsprochen werden, da dies zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde.

Um dem Kostendeckungsgebot gerecht zu werden, wird die Gebührenkalkulation zukünftig alle zwei Jahre auf Unter-/ oder Überdeckung geprüft und die Gebühr ggf. angepasst.

Durch die Gebührenerhöhung sind Mehreinnahmen in Höhe von ca. 65.980,00 € zu erwarten. Die Mehreinnahmen sind notwendig, um die Mittagsverpflegung kostendeckend entsprechend der aktuellen Vergabe anzubieten.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.